

SATZUNG

zur Einrichtung eines Jugendgemeinderates in der Ortsgemeinde Sprendlingen vom 30. Sep. 1999

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 46 b Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 – Einrichtung und Aufgaben des Jugendgemeinderates –

In der Ortsgemeinde Sprendlingen wird ein Jugendgemeinderat eingerichtet.

Der Jugendgemeinderat vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Ortsgemeinde. Er soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Dem Jugendgemeinderat obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Auf Antrag des Jugendgemeinderates hat der Ortsbürgermeister dem Ortsgemeinderat Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben des Jugendgemeinderates berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Die Beteiligung des Jugendgemeinderates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c GemO.

§ 2 – Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendgemeinderates –

Der Jugendgemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Maßgabe des § 3 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 3 – Wahl der Mitglieder –

Die Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des ersten und zweiten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tage der Stimmabgabe das 12. , aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 und §§ 15 – 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.

Die Bekanntmachung gemäß § 25 KWG und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften hat spätestens am 62. Tag vor der Wahl zu erfolgen.

Bei der Bildung der Wahlorgane sind nach Möglichkeit zum Jugendgemeinderat wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen.

§ 28 Abs. 1 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften gelten mit der Maßgabe, daß die Wahlhandlung von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr dauert.

§ 30 Abs. 3 KWG findet keine Anwendung.

§ 31 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.

Der Ortsgemeinderat setzt den Wahltag fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein.

Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendgemeinderat bleiben unberührt.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz –

Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Absätze 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.

Der Jugendgemeinderat wählt eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in. So lange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Ortsbürgermeister den Vorsitz.

§ 5 – Verfahren –

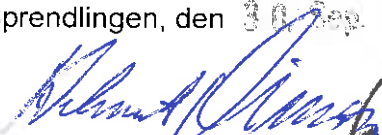
Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderats gelten entsprechend.

Der Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten können an den Sitzungen des Jugendgemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

§ 6 – Inkrafttreten –

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sprendlingen, den 30. Sep. 1999


Der Ortsbürgermeister
(Helmut Simon)

